

Vermittlungsvertrag mit Arbeitssuchenden (unsere KD-Nr.: A999999)

zwischen
der

AIW – INTERNATIONAL
Auftragsbörse für Industrie und Wirtschaft
Wahlich – Consulting
Unternehmensberatung - Auftrags- und Arbeitsvermittlung
Firmensitz: Schloßgasse 4, 04680 Colditz, und
Verwaltungssitz und Postanschrift: Bitterfelder Straße 1, 04129 Leipzig
Fon: 0341 / 231623-0, Fax: 0341/231623-25

vertreten durch den Handlungsbevollmächtigten
(Vermittler)

und

Herrn / Frau

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort
(Auftraggeber / Auftraggeberin)

Telefon / Fax / Mobil

wird folgender Vermittlungsvertrag geschlossen:

- 1 Der Auftraggeber / die Auftraggeberin beauftragt den Vermittler, ihm entweder auf **der Grundlage des überreichten Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach SGB III ab 01.04.2012 der Agentur für Arbeit bzw. der ARGE/JobCenter, Kommune o.a.Trägern innerhalb der Gültigkeitsdauer ab Ausstellung oder gemäß der individuellen Vereinbarung (Zahlungs-Honorarvereinbarung unter Punkt 6 dieser Vereinbarung)**, des beigefügten Personalfragebogens oder der Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung seiner Wünsche für vorrangig dem Beruf/der Tätigkeit als

einen Arbeitsplatz zu vermitteln.

- 2 Der Vermittlungsvertrag wird geschlossen ab dem _____ Die vom Vermittler durchgeführte Vermittlungstätigkeit **ist für den Auftraggeber kostenlos, sofern ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach SGB III ab 01.04.2012 bei der Agentur für Arbeit / Jobcenter oder Kommune eingelöst werden kann.**



- 3 Der Auftraggeber / die Auftraggeberin verpflichtet sich, den Vermittler sofort mindestens
· telefonisch zu benachrichtigen, sobald er / sie für eine Vermittlung nicht mehr zur Verfügung steht! **Der Vertrag kann Jederzeit und ohne Einhaltung einer besonderen Frist von beiden Vertragspartnern unabhängig voneinander gekündigt werden.**
- 4 Der Auftraggeber / die Auftraggeberin steht dafür ein, dass die Angaben auf dem Personalfragebogen bzw.
· dem Bewerbungsschreiben richtig sind.
- 5 Die Arbeitsplatzangebote des Vermittlers sind vertraulich und nur für den Auftraggeber / der
· Auftraggeberin bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Vermittlers. Sollte dem Auftraggeber / der Auftraggeberin ein Angebot schon bekannt sein, so ist der Vermittler umgehend unter Nennung der Quelle zu unterrichten.
- 6 **Eine Vermittlungsgebühr in Höhe von nur 400,00 € zzgl. gesetzl. MWST ist persönlich zu zahlen, wenn kein Dritter (z.B. ARBEITSAGENTUR / ARGE / JOBCENTER/ PROJEKTTRÄGER / ARBEIT UND LEBEN oder der zukünftige ARBEITGEBER u.a.m.) ein Vermittlungshonorar (z.B. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach SGB III ab 01.04.2012 oder anderes vereinbartes Entgelt) an den Vermittler vergütet. Das wird dem/der Bewerber/Auftraggeber/in unmittelbar vor Aufnahme des vermittelten Arbeitsverhältnisses bzw. Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit dem vermittelten zukünftigen Arbeitgeber durch den Arbeitsvermittler /Auftragnehmer mitgeteilt.**

Erst wenn die vom Arbeitsvermittler /Auftragnehmer vermittelte Arbeit/Arbeitsstelle durch den Bewerber/Auftraggeber/in angenommen wird, wird auch ein Honorar fällig, aber nur dann, wenn kein Dritter zahlt!!!

Besitzt der Auftraggeber / die Auftraggeberin jedoch **keinen** Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach SGB III ab 01.04.2012 oder wird dieser durch die ausgebenden Behörden/ Ämter/ Institutionen zur Auszahlung nicht anerkannt bzw. abgelehnt oder wird kein anderes Honorar durch Dritte (z.B. zukünftiger Arbeitgeber) vergütet oder ist der Vermittler nicht zur Einlösung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach SGB III ab 01.04.2012 berechtigt, muss der/die Auftraggeber/-in die gesamte vereinbarte Vermittlungsvergütung, **nämlich 400,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.**, an den Vermittler selbst bezahlen.

Beendet der Auftraggeber/ die Auftraggeberin innerhalb der ersten 6 Monate ab Arbeitsbeginn / Beginn des Arbeitsvertrages/Anstellungsverhältnisses das durch den Vermittler vermittelte Anstellungsverhältnis / den vermittelten Arbeitsvertrag schuldhaft (z.B. eigens verschuldete Kündigung durch den Arbeitgeber, fristlose oder außerordentliche Kündigung) oder einfach nur von selbst aus persönlichen Gründen, die nicht schwerwiegend eine Kündigung erfordert hätten (z.B. nur ein Arbeitgeberwechsel) bleibt der Auftraggeber / die Auftragnehmerin dem Vermittler das noch nicht bis dahin zur Auszahlung gekommene Vermittlungshonorar schuldig.



Für bestimmte Berufe oder Personengruppen (z. B. Künstler, Fotomodelle, Berufssportler) kann durch Rechtsverordnung etwas anders bestimmt werden. Grundsätzlich wird auf die aktuelle Rechtslage Bezug genommen.
Bei der Vermittlung von Auftraggebern in Au pair -Verhältnisse darf die Vergütung 150,00 EURO brutto nicht übersteigen.

Eine Ratenzahlung kann mit dem Vermittler individuell vereinbart werden!!!

Wird das Vermittlungshonorar ab 01.04.2012 durch Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach SGB III durch Dritte (z.B. ARBEITSAGENTUR / ARGE/PROJEKTTRÄGER / ARBEIT UND LEBEN oder der zukünftige ARBEITGEBER) bezahlt, dann wird die Arbeitsvermittlung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des II. und III. Sozialgesetzbuches realisiert.

